

| | |
|--|---|
| Beschlussvorlage Gemeinde Groß Stieten | Vorlage-Nr: VO/GV03/2010-125 Status: öffentlich Aktenzeichen: |
| Federführend: Kämmerei | Datum: 02.06.2010 Einreicher: Bürgermeister |

Bewilligung von über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen - Dorfgemeinschaftshaus

Beratungsfolge:

| Beratung Ö / N | Datum | Gremium |
|----------------|------------|---------------------------------|
| Ö | 16.06.2010 | Gemeindevertretung Groß Stieten |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Stieten bewilligt gemäß § 50 Kommunalverfassung M-V, über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.600 EUR** und über- und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **2.500 EUR** für das Dorfgemeinschaftshaus in Groß Stieten.

Sachverhalt:

Auf grund der anstehenden Feierlichkeiten zum 780-jährigen Bestehen von Groß Stieten sowie den Jubiläen der Jugendfeuerwehr und dem Sportverein Groß Stieten sollen für den Außenbereich des Dorfgemeinschaftshauses 2 Sitzgruppen angeschafft werden, Anschaffungswert ca. 1.000 €.

Für den Küchenbereich des Dorfgemeinschaftshauses werden neues Geschirr und ein Hängeschrank benötigt, Anschaffungswert ca. 1.500 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergebnishaushalt

Es fallen über- und außerplanmäßige Ausgaben an:

- Produktkonto 57300.5238000 in Höhe von 1.100 €
- Produktkonto 57300.5385310 in Höhe von 400 €
- Produktkonto 57300.5383000 in Höhe von 100 €

Deckung für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen kann nicht aufgezeigt werden.

Finanzhaushalt

Es fallen über- und außerplanmäßige Auszahlungen an:

- Produktkonto 57300.7238000 in Höhe von 1.100 €
- Produktkonto 57300.7857100 in Höhe von 1.000 €
- Produktkonto 57300.7857200 in Höhe von 400 €

Liquide Mittel für die Auszahlungen sind vorhanden.

| | |
|--|--|
| Abstimmungsergebnis: | |
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums | |
| Davon besetzte Mandate | |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Davon anwesend | |
| Davon Ja- Stimmen | |
| Davon Nein- Stimmen | |
| Davon Stimmenthaltungen | |
| Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V | |